

### 3.1. Gesetzliche Forderung

Sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene existieren umfangreiche und sinnvolle Gesetzesvorgaben, die den Natur- und Landschaftsschutz zum Gegenstand haben.

So heißt es im § 2 Abs. 1 Pkt. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes:

„Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten und zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden.“

Es steht außer Zweifel, daß es sich beim „Weissen Berg“ und seiner Umgebung um eine solche charakteristische Struktur mit einem erheblichen Erlebnis- und Erholungswert handelt.

Im gleichen Gesetz und Paragraphen heißt es unter Pkt. 15.:

„Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten.“

Es steht ebenso außer Zweifel, daß das Thüringer Forstamt Jena daran nicht das mindeste Interesse hatte.

Gleichlautend ist im Thüringer Naturschutzgesetz schon in § 1 Abs. 2 deutlich festgeschrieben:

„Aus der Verantwortung des Menschen für die natürliche Umwelt sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, gegebenenfalls zu pflegen, zu entwickeln und soweit wie notwendig auch wiederherzustellen, daß ... die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert ist.“

Bei der Durchführung der Maßnahme am „Weissen Berg“ wurde offenbar auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der dortigen Landschaft nicht im geringsten Rücksicht genommen.

Im § 2 heißt es weiter:

„Daher sind die Regeln umweltschonender Land- und Forstwirtschaft anzuwenden, insbesondere ... sind natürliche und naturnahe Biotope und Landschaftselemente vor Beeinträchtigungen zu schützen.“

Der § 30 des ThürNatG schreibt vor:

„Es ist verboten ... landschaftsprägende Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Röhrichte oder Schilfbestände zu beseitigen.“  
und im Abs. 3

„Absatz 1 Nr. 2 und 4 bis 6 gilt nicht bei Maßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die aufgrund einer besonderen gesetzlichen Pflicht notwendig sind und keinen Aufschub dulden; dabei sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen.“

Wir bestreiten, daß die Verkehrssicherungsmaßnahme durch das Forstamt Jena keinen Aufschub geduldet hat. Es ist darüber hinaus zweifelhaft, daß die gefälltten Bäume wirklich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellten oder daß eine bestehende Gefahr nicht anderweitig hätte beseitigt werden können. Wir halten es für augenscheinlich, daß bei der Planung und Durchführung der Maßnahme die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege keine Rolle gespielt hat. Das ist ein offenkundiger Gesetzesverstoß!